

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 8 SO 15/10 S**

L 12 SO 56/10 NZB (LSG Nordrhein-Westfalen)  
S 2 SO 222/09 (SG Duisburg)

.....,

Kläger, Antragsteller und  
Beschwerdeführer,

g e g e n

Stadt Oberhausen,  
Schwartzstraße 72, 46045 Oberhausen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Mai 2010 durch den  
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **Dr. F i c h t e** und **C o s e r i u**  
beschlossen:

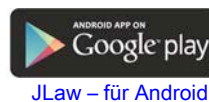
Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 31. März 2010 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren gegen den vorbezeichneten Beschluss Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

- 1 Der Kläger begehrt Sozialhilfeleistungen nach dem SGB XII.
- 2 Das Sozialgericht (SG) Duisburg hat seine Klage durch Urteil vom 7.1.2010 abgewiesen und die Berufung nicht zugelassen. Das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen hat die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung mit Beschluss vom 31.3.2010 zurückgewiesen. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar sei. Mit einem an das LSG gerichteten, am 5.5.2010 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben hat der Kläger ua "Rechtsmittel" gegen die "unrechtmäßig/haltlose/rechtswidrige Entscheidung" eingelegt und Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 31.3.2010 ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar. Dem Kläger steht deshalb auch keine PKH zu; denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 SGG, § 114 ZPO). Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

